

Es wird deutlich, dass in der ersten Mediationssitzung, die sich über einen ganzen Tag erstreckte, ein weiter Weg zurückgelegt wurde, dass aber weitere Begleitung in kritischen Situationen durch die Mediatoren gewünscht wurde.

#### 4. Schlussbemerkung

Der obige Fall ist als prototypisch für die Fälle des Pilotprojektes anzusehen. Recht viele Fälle des Projektes sind bisher positiv verlaufen und haben zu einer

Verbesserung der Lebenssituation der Eltern, vor allem aber der Kinder geführt. Die Abschlussbemerkung der Eltern aus dem obigen Fall „*Hier ist in vier Stunden mehr erreicht worden, als in fünf Jahren zuvor in vielen Gerichtsverhandlungen*“ zeigt, dass das Verfahren der Mediation bei Krisen in binationalen Partnerschaften der Erwartung einer selbstbestimmten, individuellen und als Kurzintervention gedachten Vermittlungsstrategie gerecht wird.

beit der Zentralen Behörden<sup>1</sup>. Der Abbau der ursprünglichen Vorwürfe hat sich mittlerweile auch im „Compliance Report“ des State Department niedergeschlagen, in dem Deutschland nicht mehr als „problematisch“ (country of concern) geführt wird<sup>2</sup>.

#### b) Mediationslösungen

Im Verhältnis zu Frankreich haben die Justizministerinnen Deutschlands und Frankreichs 1999 eine parlamentarische Mediatorengruppe ins Leben gerufen, die aus jeweils drei Abgeordneten besteht<sup>3</sup>. Die Gruppe hat den betroffenen Eltern angeboten, ihnen für vermittelnde Gespräche auf der Suche nach Lösungen für die Konflikte zur Verfügung zu stehen und auf diese Weise einige Fälle lösen oder zumindest entschärfen können<sup>3</sup>. Im Jahre 2003 hat die Gruppe gemeinsam mit den Justizministern beider Länder ein Modellprojekt zur Anwendung professioneller Familienmediation ins Leben gerufen. Betroffenen Eltern wird das Angebot unterbreitet, mit Hilfe eines binationalen Mediatorenpaars eine Beilegung ihres Konfliktes zu versuchen. Dabei werden nach Möglichkeit ein Mann und eine Frau aus einem juristischen und einem psychosozialen Grundberuf gewählt<sup>4</sup>.

#### c) Fortbildung

Im nationalen Bereich hat der Gesetzgeber bereits 1999 mit einer Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten für Fälle des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens eine entscheidende Grundlage für eine größere Routine bei der Anwendung des Übereinkommens und für die Möglichkeit, gezielt Fortbildung und Erfahrungsaustausch anzubieten, geschaffen. Der Arbeitsstab Kind hat erstmals 2001 nationale Richterseminare organisiert und solche Veranstaltungen in den Jahren 2003 und 2004 erneut ausgerichtet<sup>5</sup>. Die jeweils 20 bis 30 Teilnehmer der einzelnen Veranstaltungen haben Gelegenheit, Anwendungsprobleme des Übereinkommens zu diskutieren und die verschiedenen methodischen Bemühungen der einzelnen Gerichte, insbesondere die engen zeitlichen Vorgaben des Übereinkommens zu erfüllen, miteinander zu vergleichen. Zunehmend erörtert wird auch die Frage, ob die Rückkehr des Kindes in den Heimatstaat oder die Ausübung eines Umgangsrechts in einem anderen Land durch den Erlass sogenannter „mirror orders“ erleichtert



Horst Heitland

## Der Arbeitsstab Kind im Bundesministerium der Justiz

*Der Autor, seit längerem Leiter des Arbeitsstabes, zeichnet die Entstehungsgeschichte dieser relativ jungen, aber schon sehr erfolgreich arbeitenden Institution nach und beschreibt die verschiedenen Aufgabenbereiche bei internationalen kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen. Für die Praxis bietet der Arbeitsstab eine Chance, bei Problemfällen aus diesem Bereich die dort gesammelten Erfahrungen abzurufen.*

#### Entstehungsgeschichte

Im Oktober 2000 ist im Bundesministerium der Justiz ein Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen eingerichtet worden. Hintergrund waren insbesondere amerikanische und französische Vorwürfe zur angeblich mangelhaften Anwendung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 sowie Vorwürfe bezüglich der Praxis von Umgangsrechtsentscheidungen. Der Arbeitsstab nimmt seitdem national und international eine ganze Reihe unterschiedlicher Aufgaben wahr.

Dr. Horst Heitland ist Regierungsdirektor im Bundesministerium für Justiz und leitet den Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Kindschaftskonflikte. Der Beitrag gibt nur seine persönliche Meinung wieder.

#### Tätigkeitsfelder

##### a) Expertengespräche

Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika finden so genannte Expertengespräche statt, die unter Beteiligung von Ministeriumsvertretern und den verantwortlichen Personen der Zentralen Behörden sowie (in geeigneten Fällen) unabhängiger Experten stattfinden. Ziel dieser Gespräche ist es, zum einen das gegenseitige Verständnis für die Einbettung des HKÜ in das nationale Prozessrecht zu fördern, Probleme der Auslegung und der Anwendung einzelner Bestimmungen zu diskutieren und das Abkommen auch bei einer immer größeren Zahl von Mitgliedstaaten zu „pflegen“. Zudem sind einige schwierige Fälle, die zumeist durch lange zurückliegende Gerichtsentscheidungen geprägt waren, neuen – freiwilligen – Lösungen zugeführt worden. Diese Gespräche haben sich nach einem durchaus schwierigen Beginn sehr positiv entwickelt und es besteht heute eine verlässliche Routine, insbesondere bei der Zusammenar-

oder sogar erst ermöglicht werden können. Rechtsvergleichende Elemente sind ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Tagungen. In jüngster Zeit kommt insbesondere in Vorbereitung auf die Brüssel IIa-Verordnung<sup>6</sup> die Frage hinzu, in welcher Weise eine direkte Kommunikation der Richter über Grenzen hinweg erfolgen kann.

International hat der Arbeitsstab Kind zweimal an der Ausrichtung eines Richterseminars in den Niederlanden mitgewirkt (2001 und 2003). Gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz wurde jeweils eine Tagung organisiert, die neben einem kleinen rechtsvergleichenden Teil, in dem Vertreter der teilnehmenden Staaten über die Anwendung in ihrem Land berichten, den Schwerpunkt auf die Diskussion von Fällen in Arbeitsgruppen legt. Nach den Erfahrungen des Arbeitsstabes gilt für nationale wie auch für bi- oder multinationale Tagungen gleichermaßen, dass die konkrete Diskussion am Einzelfall einerseits am besten geeignet ist, Probleme deutlich zu machen und zum anderen auch am besten zutage treten lässt, wieso und warum unterschiedlich subsumiert wird. Erst die vorurteilsfreie Betrachtung einer fremden Praxis gibt die Gelegenheit, bestimmten Rechtsgedanken Platz zu geben oder gezielt andere Argumente entgegenzuhalten. Ein Bericht zur letzten Tagung in Noordwijk im Oktober 2003 findet sich an anderer Stelle in diesem Heft<sup>7</sup>. Ein weiterer Bericht, der die Jahrestagung der amerikanischen Association of Family and Conciliation Courts (AFCC) betrifft, veranschaulicht dies ebenfalls<sup>8</sup>. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im März 2004 auf Malta auch eine europäisch-arabische Tagung stattgefunden hat<sup>9</sup>.

Der Arbeitsstab Kind unterstützt bzw. organisiert auch die Durchführung binationaler familienrechtlicher Seminare mit Frankreich. Dabei wird in Vorbereitung auf die im März 2005 in Kraft tretende Brüssel IIa-Verordnung ein Schwerpunkt gerade auch auf Fragen gelegt, die dann für die befassten Familiengerichte voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden.

#### d) Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Neben dem Bereich Aus- und Fortbildung im weitesten Sinne wirkt AS Kind innerhalb des Bundesministeriums der Justiz an Überlegungen mit, die das gesetzgeberische Umfeld betreffen. Zu

nennen ist hier insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht, der im März 2005 die Durchführung der so genannten Brüssel IIa-Verordnung ermöglichen soll und der zugleich vorsieht, das Sorgerechts-übereinkommens-Ausführungsgesetz aufzuheben und in ein neues Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts zu integrieren. Der Gesetzentwurf greift auch die positiven Erfahrungen auf, die mit der Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit gewonnen wurden. So ist es vorgesehen, dass auch im Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung das Familiengericht zuständig ist, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Hiermit verbindet sich zugleich die Hoffnung, dass insbesondere große Gerichte auch bei der internen Geschäftsverteilung eine Spezialisierung vorsehen. Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs ist auch eine Verschärfung und Effektivierung der Zwangsvollstreckung durch Einführung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft vorgesehen. Gerade der Vergleich mit zahlreichen anderen Staaten bei Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens, und insbesondere bei der Durchsetzung von Umgangsrechtsentscheidungen hat gezeigt, dass das derzeitige Vollstreckungsrecht in Deutschland wenig effektiv ist und es vermehrter Anstrengungen bedarf, um die Befolgung von gerichtlichen Anordnungen sicherzustellen und im Interesse des Kindes zu gewährleisten, dass regelmäßiger Umgang mit beiden Elternteilen bei entsprechender gerichtlicher Entscheidung auch tatsächlich stattfindet.

Im Bereich des internationalen Familienrechts ist eine verfahrensmäßige Beteiligung ausländischer Personen und Stellen besonders wichtig. Der Arbeitsstab bemüht sich, auch in diesem Bereich das Bewusstsein für die wachsenden Aufgaben gerade innerhalb der Europäischen Union zu wecken und eine rechtzeitige Beschäftigung mit der Brüssel IIa-Verordnung zu fördern. Es erscheint wesentlich, nicht nur die Gerichte, sondern auch die Jugendämter, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst und gemäß der Verordnung auch vermehrt mit Hilfe der Zentralen Behörden (der Gesetzentwurf weist dies Aufgabe wiederum dem Generalbundesanwalt zu) hierfür zu sensibilisieren. Im Hinblick auf die begrenzten personellen Ressourcen aller betei-

ligten Institutionen erscheint es aus Sicht des Arbeitsstabes wünschenswert, dass in größeren organisatorischen Zusammenhängen, z.B. im Zuständigkeitsbereich eines Landesjugendamtes, spezifische auslandsbezogene Kenntnisse gebündelt und den Jugendämtern so zur Verfügung gestellt werden, dass sie im Bedarfsfall darauf zugreifen können. Für andere Berufsgruppen gilt der Gedanke sinngemäß genauso.

#### e) Eingaben

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass der Arbeitsstab natürlich auch mit einer Reihe von Eingaben befasst wird, bei denen sehr häufig lediglich auf die bestehende Sach- und Rechtslage hingewiesen werden kann und in denen den Petenten deutlich zu machen ist, dass Entscheidungen nach Erschöpfen des Rechtsweges zu respektieren sind. Insbesondere in Fällen, in denen in der Vergangenheit das Verfahren wenig glücklich gelaufen ist, ist dies jedoch teilweise aussichtslos. In solchen Fällen bewahrt sich immer wieder das, was auch im Zusammenhang nationaler Verfahren nicht zuletzt von psychologischer Seite unterstrichen wird: Baldige Entscheidungen sind von elementarer Bedeutung dafür, dass eine Entfremdung eines Elternteils von dem Kind nach Möglichkeit vermieden wird. Außerdem gelingt es streitenden Eltern häufig erst nach Beendigung von Prozessen, eine gewisse emotionale Distanz zu gewinnen, die dann neue Kooperation ermöglicht; auch dies begründet Eilbedarf.

#### Ausblick

Als Ausblick sei darauf hingewiesen, dass es auch im Jahre 2005 in Deutschland voraussichtlich zwei Seminare zum internationalen Familienrecht geben wird sowie ein deutsch-französisches Richterseminar. Im Übrigen soll eine Auswertung des mit Frankreich betriebenen Modellprojekts zur professionellen Familienmediation erfolgen. Auch wenn derzeit keine Patentlösungen für die schwierige Frage der Finanzierung von Familienmediation absehbar sind, so ist gleichwohl zu hoffen, dass dieser Bereich verstärkt beachtet und von streitenden Eltern auch genutzt wird. Je früher die Eltern wieder lernen, miteinander vernünftig zu kommunizieren, um so größer ist die Chance, dass im Anschluss auch die praktische Umsetzung von Umgangsregelungen gelingt.

Mittelfristig ist beabsichtigt, die Tätigkeiten des Arbeitsstabes vermehrt dadurch aufzufangen, dass die zuständigen Stellen und die im Umfeld vorhandenen Helfersysteme (Gerichte, Jugendämter, Zentrale Behörde, Rechtsanwälte, Mediatoren, Verfahrenspfleger, Gerichtsvollzieher, Familien-Beratungsstellen, Berufsverbände, u.a.m.) in die Lage versetzt werden, frühzeitiger und auf eine Weise zu reagieren, die den Besonderheiten grenzüberschreitender Sachverhalte stärker Rechnung trägt. Dazu wird viel Eigeninitiative innerhalb und zwischen den Berufsgruppen und Einrichtungen erforderlich sein, sowie einige Fortbildungsbereitschaft der beteiligten professionellen Helfer. Damit können in einiger Zeit Strukturen entstehen, die es im Bedarfsfall ermöglichen, mit denjenigen in Kontakt zu treten, deren spezifische Kenntnisse im konkreten Einzelfall weiterhelfen könnten. Es bleibt zu hof-

fen, dass es auf diese Weise gelingt, die Zahl internationaler Familienkonflikte trotz Zunahme binationaler Beziehungen zu verringern.

<sup>1</sup> Die Zahl der Entführungsfälle zwischen Deutschland und den USA beträgt seit etlichen Jahren pro Jahr 10 bis 20 Entführungen nach Deutschland und 20 bis 30 in die USA und ist damit die umfangreichste Gruppe im Vergleich der HKÜ-Staaten. Zentrale Behörde in Deutschland ist der Generalbundesanwalt. Die Aufgaben der Zentralen Behörde nach dem Übereinkommen sind in den USA im State Department angesiedelt, für die Umsetzung im Inland, d.h. bei Entführungen in die USA, sind die Aufgaben an das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) delegiert. Zur Statistik des GBA s. [www.bundeszentralregister.de/hkm\\_esm/statistik.html](http://www.bundeszentralregister.de/hkm_esm/statistik.html).

<sup>2</sup> Der Compliance Report findet sich unter <http://travel.state.gov/2003haguereport.html>.

<sup>3</sup> MdB Dr. Schwall-Düren, MdB Stöckel, MdEP Gebhardt, MdEP Bérés, Abg. Cardo (Nationalversammlung), Abg. de Villepin (Senat).

<sup>4</sup> Näheres hierzu s. Carl, Copin, Ripke, (in diesem Heft), S. 25 ff.

<sup>5</sup> Recklinghausen, Bad Nauheim 6.–8. April 2003 Jena; 21.–23. Mai 2003 Schwerte; 21.–23. Juni 2004 Fulda; 7.–9. November 2004 Bad Emstal; 2002 wurden gemeinsam mit BMFSFJ und dem DIJuF sechs Veranstaltungen zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht angeboten.

<sup>6</sup> Verordnung 2201/2003 vom 27. Nov. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 1347/2000, ABl. EU Nr. L 338 S. 1.

<sup>7</sup> Heitland, S. 42 ff.

<sup>8</sup> Salzgeber/Carl (in diesem Heft), S. 39 ff.

<sup>9</sup> [www.hcch.nl/conventions/seminar.html](http://www.hcch.nl/conventions/seminar.html).



Ralph Schmitz

## Internationaler Erfahrungsaustausch in der Euregio

*Am Beispiel der Euregio (Grenzregion Belgien, Deutschland und Niederlande) zeigt der Autor, dass man sich durch anfängliches Desinteresse in seinem Bemühen um einen grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch nicht entmutigen lassen darf und welch ein fruchtbarer Austausch nach Überwindung der Berührungsscheu entsteht, der nach Fortsetzung der Kontakte ruft. Der Beitrag enthält wichtige praktische Hinweise über die strukturelle Ausgestaltung eines solchen Austauschprogramms.*

In der Mitgliederversammlung des Jahres 2001 setzte der Aachener Anwaltverein einen aus vier Kolleginnen und dem Verfasser dieses Beitrages bestehenden Fachausschuss für Familienrecht ein. Im Rahmen seiner Arbeit, die unter anderem darin besteht, Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, beschäftigte sich der Ausschuss auch recht bald mit

der Frage, wie die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen jenseits der nahen niederländischen und belgischen Grenzen intensiviert werden kann. Als Anwälte im Grenzgebiet haben wir die Erfahrung gemacht, dass es selten konkrete Berührungspunkte mit dem Familienrecht der Nachbarländer gibt. Dies mag an der regionalen Besonderheit liegen, dass es viele deutsche Staatsangehörige gibt, die in den Niederlanden und Belgien leben, kaum aber niederländische oder belgische Ehepaare, die ihren Wohnsitz diesseits der Grenze haben.

Der entscheidende Grund für dieses Phänomen dürfte in den höheren Immobilienpreisen in Deutschland liegen. In meiner Praxis habe ich Scheidungsverfahren nach dem materiellen Recht verschiedenster Länder durchgeführt, nie jedoch nach dem Recht der Niederlande oder Belgiens. Eine weitere praktische Erfahrung ist, dass ein großer Teil der deutschen Staatsangehörigen, die in den Niederlanden oder Belgien leben, sich im Falle einer Trennung oder Scheidung an deutsche Rechtsanwälte wenden und in Deutschland Rat suchen. In der Regel orientiert sich zumindest einer der Ehepartner nach einer Trennung wieder nach Deutschland, so dass in den meisten Trennungsfällen auch hier ein Gerichtsstand begründet wird. Häufig werden wir mit der Frage konfrontiert: „Was ist für mich günstiger, eine Scheidung in Belgien/Niederlanden oder in Deutschland?“ Mangels praktischer Erfahrungen mit dem Recht der Nachbarländer stießen wir bei der Beratung über das dortige Familienrecht recht schnell an unsere Grenzen, weshalb wir uns zum Ziel gesetzt haben, einen Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen der drei benachbarten Länder ins Leben zu rufen. Ein erster Anlauf im Jahr 2001 scheiterte zunächst an der fehlenden Resonanz aus den Nachbarländern. Dieses Scheitern hat uns eine Zeit lang demotiviert, aber nicht gänzlich ent-

Der Autor ist Fachanwalt für Familienrecht und Mitglied des Fachausschusses für Familienrecht im Aachener Anwaltverein.